

Hauptsatzung

der Stadt Alsleben (Saale)

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 10.05.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt **Benennung von Hoheitszeichen**

§ 1 **Name, Bezeichnung**

Die Stadt führt den Namen "Stadt Alsleben (Saale)" mit dem Ortsteil Gnölbzig

§ 2 **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber drei (2: 1) schneckenförmig gewundene rote Aale.
- (2) Die Flagge der Stadt Alsleben (Saale) zeigt die Farben rot -weiß mit dem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Alsleben (Saale)".

(Abdruck)

II. Abschnitt **Organe**

§ 3 **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 **Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über

- (1) die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Stadt Alsleben (Saale) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
- (3) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,

- (4) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs.3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff.13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung deren Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert in § 8 Abs. 3 Satz 3 nicht übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
- (7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt bzw. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit von erheblicher Bedeutung handelt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse
 - 1. Als beschließender Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss
 - 2. Als beratender Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Umwelt
 - den Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Sport, Jugend
 - den Haushaltskontrollausschuss
 - 3. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden
 - 4. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt soweit er dem Ausschuss vorsitzt. In allen anderen Ausschüssen wirkt der Bürgermeister mit beratender Stimmen mit.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 4 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Aus der Mitte der Ausschussmitglieder wird ein Stellvertreter gewählt. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor. Er entscheidet über:
 - 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro,
 - 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro,
 - 3. Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro,
 - 4. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen bis zu einer Wertgrenze über 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA,
 - 5. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, gemäß § 44 Abs. 4 Ziff. 16 GO LSA mit einer Wertgrenze von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro,
 - 6. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro,
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 7 Beratende Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 5 Stadträten und 4 sachkundigen Bürgern. Die sachkundigen Bürger haben kein Stimmrecht.

Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt gem. § 46 Abs. 1 GO LSA.

- Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Umwelt
5 Stadträte und 4 sachkundige Bürger
- Ausschuss Soziales, Schule, Kultur, Sport, Jugend
5 Stadträte und 4 sachkundige Bürger
- Haushaltskontrollausschuss
5 Stadträte

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der GO LSA und des KWG LSA.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als solche sind Angelegenheiten anzusehen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind Angelegenheiten anzusehen, die sich innerhalb einer Wertgrenze bis zu 5.000,00 Euro bewegen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA über über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, deren Wert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen, die eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (8) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 9 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt ein Mitglied des Stadtrates als Bürgermeister für den Verhinderungsfall.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist in den nachstehenden Aushängekästen der Stadt Alsleben (Saale) bekannt zu machen und ist sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auszuhängen.

Die Standorte für die Aushängekästen werden wie folgt festgelegt:

- 06425 Alsleben (Saale), Markt 1, (Vordereingang – rechter + linker Aushängekasten) Bürgerbüro,
- 06425 Alsleben, (Saale), vor dem Grundstück EDEKA-Markt, Seilerweg 4,
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Bernburger Str. 48,
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Ulrich-von-Hutten-Straße 1,
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Straße 21 – ev. Kirche,
- 06425 Alsleben, OT Gnölbzig, vor dem Grundstück am Bach neben der Brücke, gegenüber Hauptstraße 58

- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse zu informieren.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein und kann im Bedarfsfall auf maximal 60 Minuten erweitert werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen -gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 1 - 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Alsleben (Saale) im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper (Saale-Wipper-Bote).
- (2) Eignen sich bekanntzumachende Texte oder Unterlagen (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass diese im Bürgerbüro Alsleben, Markt 1 in 06425 Alsleben zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper (Saale-Wipper-Bote) bekanntzugeben. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates Alsleben und seiner Ausschüsse werden durch Aushang in den in Abs. 4 genannten Aushängekästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) In den nachfolgenden Aushängekästen

- .06425 Alsleben (Saale), Markt 1, (Vordereingang – rechter und linker Aushängekasten) Bürgerbüro
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück EDEKA-Markt, Seilerweg 4
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Bernburger Straße 48
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Ulrich-von-Hutten-Straße 1
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Straße 21 – ev. Kirche
- 06425 Alsleben (Saale) OT Gnölbzig, vor dem Grundstück am Bach neben der Brücke, gegenüber Hauptstr. 58

wird nachrichtlich auf die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 und Abs. 2 hingewiesen. Dieser Hinweis hat keinen Einfluss auf den rechtswirksamen Vollzug der Bekanntmachung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 19.11.2004 außer Kraft.

Alsleben, den 15. Juli 2005

Gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk

Ausgehängt am: 20.07.2006
Abzunehmen am: 05.08.2005

abgenommen am: 05.08.2005

Gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin

gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin